

SITUATIONEN AUS DER JUGENDARBEIT IN VEREINEN UND GRUPPEN:

VORBILD SEIN:

Chris ist als Musiklehrer ein toller Typ: sehr beliebt bei den Jugendlichen, weil er so locker ist, sie aber trotzdem ernst nimmt und die Eltern mögen ihn auch. Bei Festen oder nach den Proben trinkt er gerne mal das eine oder andere Bierchen, da ist ja nichts dabei. Getrunken wird ja schließlich überall in der Gesellschaft und die Jugendlichen sollen zeitig einen sinnvollen Umgang mit Alkohol lernen.

>> NICHTS DABEI?

Alle Jugendarbeiter/innen sind grundsätzlich immer Vorbilder. Natürlich sollen Jugendliche lernen, dass Alkohol maß- und genussvoll konsumiert werden soll. In der Jugendarbeit darf Alkohol aber kein Platz eingeräumt werden – je später Genussmittel von Jugendlichen konsumiert werden desto besser!

ALKOHOL BEI VEREINSAKTIVITÄTEN:

Laura hat das so kennen gelernt und ist nun erstaunt über die Aufregung, die ein Kasten Bier verursacht: „Das ist doch ganz normal, dass unser Trainer uns nach einem Spiel eine Kiste zur Belohnung hinstellt. Das bisschen Bier für eine ganze Mannschaft - da ist doch nun wirklich nichts dabei!“

>> IST DA WIRKLICH NICHTS DABEI?

In der Regenerationsphase unmittelbar nach sportlicher Belastung wird der positive Trainingseffekt durch den Alkohol verhindert oder genauer: Der Abbau des Alkohols blockiert sogar die Leber für die leistungssteigernde Regeneration. Am besten ist immer noch unmittelbar nach dem Training Mineralwasser oder Apfelsaftschorle zu trinken, um den Mineral- und Elektrolythaushalt des Körpers wieder aufzufüllen.

UND GRUNDSÄTZLICH: ALKOHOL DARF NIEMALS EINE BELOHNUNG FÜR IRGENDETWAS SEIN!

KRITERIEN ZUR ZERTIFIZIERUNG:

Zu einem „jugendschützenden“ Verein gehört mehr als lediglich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Die Verantwortlichen der Jugendarbeit nehmen ihre Vorbildfunktion wahr und verzichten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auf Alkohol und Nikotin.

FOLGENDE KRITERIEN FÜR DIE VERGABE EINES GÜTESIEGELS IM SINNE DER AKTION „VEREIN AKTIV IM JUGENDSCHUTZ“ SIND:

1. Jugendbetreuerinnen- und betreuer werden durch den Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe - oder einer vergleichbaren Veranstaltung eines öffentlichen Trägers - informiert und geschult.
2. Das Jugendschutzgesetz ist in den Vereinsräumen in verständlicher Form und gut sichtbar anzubringen.
3. **BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN DES VEREINS WIRD DIE AKTION „7 AUS 14“ ANGEWANDT. INSBESONDERE WIRD EIN EIGENER JUGENDBEAUFTRAGTER BENANNT**
4. Maßnahmen zur Trinkanimation unterbleiben grundsätzlich bei Jugendlichen im gesamten Vereinsleben.
5. Bei allen Vereinsfesten - internen Feiern, Turnieren, Freizeiten, Grillfesten, Ferienaktionen, geselligen Beisammensein etc. - wird das Jugendschutzgesetz eingehalten. Bei reinen Kinder- und Jugendveranstaltungen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

SCHULUNG UND INFORMATION VON JUGENDARBEITERN IN DEN VEREINEN:

Herr Müller ist schon seit Jahren der erste Vorsitzende des Naturschutzclubs Dorfhausen. Die Jugendarbeit läuft gut, Alkohol ist hier überhaupt kein Problem. Das Gütesiegel findet er gut, damit lässt sich gut Öffentlichkeitsarbeit machen und dann melden sicher viele Eltern ihre Sprösslinge im Club an. Aber die Vereinsmitarbeiter dafür auf eine Schulung schicken? Die haben doch so viel anderes auch noch zu tun!

>> Schon wieder eine Schulung, schon wieder ein neues Thema? Um was sollen die Vereinsmenschen sich denn noch alles kümmern?

>> Tatsächlich müssen Jugendleiter/innen sich um zahlreiche und vielschichtige Aufgaben kümmern. Wer aber mit offenen Augen durch's Leben geht, ein geschultes Auge hat und sensibel auf knifflige Situationen reagiert, muss sich nicht überfordert fühlen.



FÜR VEREINE
UND GRUPPEN IN DER
JUGENDARBEIT



*Jugendschutz
und Suchtvorbeugung!*

INTERESSIERT AN DEM ZERTIFIZIERUNGS- PROGRAMM ODER NOCH FRAGEN?

DANN KONTAKTIEREN SIE BITTE:
Landratsamt Karlsruhe,
Suchtbeauftragter, Matthias Haug,
Kriegsstr. 23, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721-936 7716
Mail: suchtfragen@landratsamt-karlsruhe.de

ODER:
Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe,
Claudia Kühn-Fluhrer, Telefon: 07251-3020425

Badische Sportjugend Nord
Diana Lang, Telefon: 0721-1808-21



Arbeitsgemeinschaft Sucht im
Landkreis Karlsruhe in Zusammenarbeit
mit dem Kreisjugendring

www.lebenpur.de



WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG

www.lebenpur.de

Die Personensorgeberechtigten sowie die Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte von denen Gefährdungen ausgehen.

§4 Aufenthalt in Gaststätten
Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.

§9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweineinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln

Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä., Ausnahme: Erlaubt bei 14-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

Abgabe und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit

Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wie z.B. Disco. Unter 16 Jahre nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten.

Veranstaltungen anerkannter Träger Hilfe bei künstlerischer Betätigung, zur Brauch-

Teilnahme in öffentlichen Spielhallen, Automaten m. Gewinnmöglichkeit

Öffentliche Filmveranstaltungen und Vorspans: „ohne Altersbeschr.“ Kinder unter 6 Jahren nur mit einem Personensorgeberechtigten. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an

der Anwesenheit ist grundsätzlich an

ZUR
IG E.V.
IM PFINZTAL
STETTEN



www.lebenpur.de
suchtfragen@landratsamt-karlsruhe.de